

sehen deren Erklärung darauf entgegen, wobei Sie denselben mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, den 10. November 1839.

Friedrich August.

Julius Traugott Jakob von Koerneritz.

Die im vorstehenden Decrete erwähnte Verordnung lautet:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

finden Uns veranlaßt, Folgendes zu verordnen.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß in Untersuchungssachen bei Beurtheilung über die Legalität der besetzten Gerichtsbank verschiedenartige Ansichten der erkennenden Behörden und Zweifel darüber stattgefunden haben, ob bei Patrimonialgerichten auf dem Lande in Abwesenheit des Gerichtsverwalters die Gerichtsbank gültiger Weise durch einen Actuar oder verpflichteten Protokollanten nebst dem Dorfrichter und zwei Gerichtschöppen besetzt werden könne, wenn der Actuar oder Protokollant nicht mit dem Richtereide belegt ist.

Um diesen Zweifel zu entfernen und die hieraus möglicher Weise entstehenden Ungleichheiten in den rechtlichen Erkenntnissen zu vermeiden, wird auf den Grund der in der Verfassungs-Urkunde §. 88. enthaltenen Bestimmung hiermit festgesetzt, daß bei Patrimonialgerichten auf dem Lande die Gerichtsbank für ausreichend besetzt geachtet werden soll, wenn außer dem mit dem Richtereide nicht belegten Actuar oder verpflichteten Protokollanten der Dorfrichter und zwei Schöppen dazu gezogen worden sind.

Dresden, den 13. December 1838.

Friedrich August.

von Lindenau. von Carlowitz. von Koerneritz.
von Beschau. Mostitz und Jänckendorf.

Der Bericht der Deputation enthält Folgendes: Vor der Verordnung, die Besetzung der Gerichtsbank in Untersuchungssachen bei Patrimonialgerichten auf dem Lande betreffend, vom 13. December 1838, war es eine, selbst unter den höhern rechtsprechenden Behörden in Sachsen, bestrittene Frage: Ob in Untersuchungssachen, für welche die Besetzung der Gerichtsbank ein nothwendiges Erforderniß ist, bei Patrimonialgerichten auf dem Lande die Stelle des abwesenden Gerichtsverwalters durch einen Actuar oder verpflichteten Protokollanten nur unter der Voraussetzung, wenn derselbe den Richtereid auf sich habe, oder auch schon dann, wenn er mit diesem Eide nicht belegt sei, rechtsgültiger Weise vertreten werden könne? Durch die angezogene Verordnung nun, deren Erlassung vor der ständischen Zustimmung nach Maßgabe der §. 88. der Verfassungs-Urkunde in der Nothwendigkeit, jene von nachtheiligen Folgen begleitete Meinungsverschiedenheit der Behörden möglichst bald zu beseitigen, ihre Rechtfertigung findet, und welche in Folge des obgedachten allerhöchsten Decrets nunmehr, nach vorgängiger Berathung und Genehmigung derselben durch die Stände, zum Gesetz erhoben werden soll, ist die letztere Meinung gebilligt worden, dafern nur außer dem mit dem Richtereide nicht belegten Actuar oder verpflichteten Protokollanten der Dorfrichter und zwei Schöppen bei der Untersuchung zugegen sind.

Vom theoretischen Standpunct aus betrachtet, möchten sich nun allerdings gegen die in dieser Verordnung angenommene Meinung einige nicht unerhebliche Bedenken erregen, und für den Vorzug der entgegengesetzten Meinung entscheidende Gründe anführen lassen.

Denn wenn man zuvörderst von der Verschiedenheit der Begriffe und der Bestimmung eines Richters und eines Actuars oder verpflichteten Protokollanten ausgeht, so ist nicht zu be-

zweifeln, daß alles, was sich auf die Leitung und Entscheidung einer Untersuchungssache bezieht, zur Function des Richters, d. h. bei Patrimonialgerichten auf dem Lande, des Gerichtshalters, und nicht des Actuars oder Protokollanten, gehöre, und daß daher des Erstern Gegenwart zur Besetzung der Gerichtsbank in der Regel erforderlich sei, wie es auch im Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30. April 1783 §. 1. ausdrücklich vorgeschrieben ist. In solchen Fällen nun, wo er selbst bei der Untersuchung gegenwärtig zu sein und sie zu leiten behindert ist, kann seine Stelle nach allgemeinen Grundsätzen von einem Andern nur unter der Voraussetzung rechtsgültiger Weise vertreten werden, wenn der Stellvertreter die nämlichen juristischen Qualitäten hat, wie der Richter, dessen Function er übernehmen soll und will. Dazu gehört aber namentlich auch, daß er den Richtereid auf sich habe; denn dieser ist die Bedingung, ohne welche auch der eigentliche Richter sein Amt nicht antreten und verwalten kann. Demgemäß ist bei Patrimonialgerichten auf dem Lande ein Actuar oder verpflichteter Protokollant nicht schon an sich, und vermöge des Eides, welchen er als solcher auf sich hat, zur Stellvertretung des abwesenden Gerichtshalters in Untersuchungssachen befähigt, sondern erlangt diese Fähigkeit erst dadurch, daß er entweder im Allgemeinen für dergleichen Vertretungsfälle, oder für die jetzt von ihm zu führende Untersuchung insbesondere, mit dem Richtereide belegt ist, weil ohne selbigen ihm ein wesentliches Erforderniß zu richterlichen Functionen abgehen würde. — Diese allgemeine Argumentation findet auch einen bedeutenden Stützpunkt in einer ganz analogen Bestimmung des obangezogenen Generale-von 1783 §. 1. über die Besetzung der Gerichtsbank in Städten, als wozu der Stadtrichter, oder statt dessen eine andere, den Richtereid auf sich habende Rathsperson (nicht also ein bloßer Actuar oder verpflichteter Protokollant), der Actuarius oder Stadt- und Gerichtschreiber und zwei Schöppen, erforderlich sein sollen. Dieser Analogie für die hier vertheidigte Meinung könnte man zwar eine andere Bestimmung desselben Generale von 1783 §. 1., welche zur Besetzung der Gerichtsbank in Aemtern erfordert, daß der Beamte, oder wenn derselbe seine Vices dem Actuar aufgetragen hat oder sonst abwesend ist, an des Erstern Stelle der Landrichter, hiernächst der Actuarius und noch zwei Gerichtspersonen oder Schöppen gegenwärtig sein sollen, insofern entgegengesetzt, als hiernach des abwesenden Beamten Stelle durch den Landrichter, der doch den Richtereid nicht auf sich hat, vertreten werden kann. Indessen ist dieses Argument für die in Frage stehende Verordnung wenigstens nach den dermaligen Verhältnissen nicht mehr entscheidend, seitdem in allen Aemtern die Actuarien zugleich mit dem Richtereide belegt werden müssen, so daß bei Untersuchungen, die vor einem Amte geführt werden, auch in Abwesenheit des Beamten durch die erforderliche Gegenwart eines den Richtereid auf sich habenden Actuars dafür gesorgt ist, daß es nicht an einer zu richterlichen Functionen auch nach theoretischer Ansicht befähigten Person mangle; wogegen ein solcher Mangel allerdings bei Untersuchungen vor einem Patrimonialgericht auf dem Lande eintritt, wenn des abwesenden Gerichtshalters Stelle durch einen mit dem Richtereide nicht belegten Actuar oder Protokollanten vertreten wird; denn der Eid, welchen der Dorfrichter auf sich hat, ist nach dem Rescript vom 1. März 1806 (3te Fortsetzung des Cod. Aug. Abth. 1. S. 219) und der Verordnung vom 8. Januar 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1838. St. 3. Nr. 12) in Verbindung mit der Verordnung vom 2. November 1837 §. 4. und 6. (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1837. St. 10. Nr. 43), von dem Eide der gewöhnlichen Gerichtschöppen nicht verschieden.